



Gemeinde Tellingstedt, B-Plan 30 „Neubau Kindertagesstätte südlich der Teichstraße“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, S.-H., untere Forstbehörde, Schreiben vom 24.05.2023
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Schreiben vom 26.05.2023
3. Handwerkskammer Flensburg, Schreiben vom 25.05.2023
4. Gemeinde Welmbüttel, Schreiben vom 22.12.2022
5. Gemeinde Dörpling, Schreiben vom 26.05.2023
6. Gemeinde Westerborstel, Schreiben vom 25.05.2023
7. Gemeinde Linden, Schreiben vom 01.06.2023
8. Gemeinde Schalkholz, Schreiben vom 24.05.2023
9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.06.2023
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 24.05.2023
11. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.06.2023
12. IHK Flensburg, Schreiben vom 29.06.2023
13. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Schreiben vom 31.05.2023
14. Kreisverwaltung Dithmarschen, FD Straßenverkehr, Schreiben vom 16.06.2023
15. Schleswig-Holstein-Netz-AG, Netzcenter Meldorf, Schreiben vom 24.05.2023

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 24.05.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs.2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.</p>

2. Kreisverwaltung Dithmarschen, Denkmalschutz, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, Schreiben vom 26.05.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH.</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser im Rahmen der öffentlichen Einrichtung mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH vorzeitig in den Planungsphasen eng abzustimmen.</p> <p>Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser ist durch das beauftragte Planungsbüro vorzulegen.</p> <p>In den Unterlagen der Begründung fehlt jegliche Mitteilung über die Art der Niederschlagsentwässerung und Schmutzwasserentwässerung in die öffentliche Einrichtung. Das ist zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Büros Bornholt vom 25.07.2023 wird das Schmutzwasser in der technischen Kläranlage Tellingstedt gereinigt.</p> <p>Sowohl die Kläranlage als auch die schmutzwasserseitige Vorflutkanalisation DN 150 PP von der Altenwohnanlage zur Teichstraße hin verfügen noch über ausreichend freie Kapazitäten zur Aufnahme des Schmutzwassers von der geplanten KiTa im Bebauungsplan Nr. 30.</p> <p>Das erforderliche Regenrückhaltevolumen soll in Form unterirdischer Speicherboxen bereitgestellt werden Die Bemessung wird im Rahmen der Bauantragsstellung mit den tatsächlichen versiegelten Flächen und einer Einleitmenge in das Verbandsgewässer von 3,0 l/s (kleinste betriebssichere Drossel) vorgenommen. Ein entsprechender Einleitantrag wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt.</p> <p>In der Begründung werden Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung ergänzt.</p>
<p>Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen, da:</p> <p>1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen ist zu berücksichtigen. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem im B-Plangebiet durch bestimmte bauliche Maßnahmen sollte im Vorwege auf dem Grundstück Berücksichtigung finden. Eine Anbindung an die Abwassernetze im Trennsystem machen einen gesamten hydraulischen Nachweis in den Gesamtwasserhaushalt der öffentlichen Einrichtung erforderlich. Eine ggf. Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation gegenüber den heutigen Bestandsmengen ist daher eng abzustimmen, da dieser äußerst begrenzt ist.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>s.o.</p>

3. Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, Schreiben vom 26.05.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist vom Grundstückseigentümer einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich selbst zu treffen. Auf die Einhaltung der DIN 1986-100 wird hingewiesen. Ebenso erfolgt der Hinweis auf die Machbarkeitsstudie. Die potenzielle Überstaufläche für das Verbandsgewässer wird damit zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Verbandsgewässer, deren Unterhaltung bei der Gemeinde Tellingstedt liegt, wird damit in sein bestehendes Bachbett gezwängt.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>In der „Machbarkeitsstudie Überflutungssicherheit an den Verbandsgewässern“ von 2019 wird vorgeschlagen, den Vorfluter 051001 in dem hydraulisch ungünstigen Bereich direkt an den Grundstücken und in dem verrohrten Bereich umzuverlegen. Der neue Gewässerabschnitt soll mindestens 1,00 m tief, in der Sohle mindestens 1,00 m breit und mit einer Böschungsneigung von 1 : 2 flach abgeböschert sein. Dort, wo es möglich ist, soll die nördliche Böschung noch flacher und damit naturnäher ausgebildet werden. Dieser Vorschlag soll nun im Zuge der Baugebietserschließung umgesetzt werden. Durch den Neubau des Gewässerabschnittes wird auch das Stauvolumen im Gewässerbett erhöht.</p> <p>Neben dem Gewässer wird ein 7,00 m breiter Unterhaltungstreifen festgesetzt.</p>
<p>3. Der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser was behandlungsbedürftig ist, z.B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B- Plangebiet muss vor Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden.</p>	<p>Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

3. Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, Schreiben vom 26.05.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>4. Es ergeht an dieser Stelle der dringende Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen im Umgang mit Regenwasser- Mengenbewirtschaftung -gem. Erlass vom 10.10.2019 (A-RW 1) und der Novellierung des Erlasses vom 29.02.2023. Auf die Aufstellung des entwässerungstechnischen Fachbeitrag durch Fachbüros wird hingewiesen. Er ist vorzulegen. Ggf. sind hier entsprechende Nachweise auch gegenüber den Aufsichtsbehörden vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen steht die Geschäftsführung der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH zur Verfügung</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 30 handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung, nicht um einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Größe des KiTa-Gebäudes steht genauso wenig fest wie die Größe und Befestigung der zugehörigen Verkehrsanlagen. Nach dem planenden Architekturbüro wird zurzeit mit einem städtebaulichen Wettbewerb gesucht. Auch wenn die GRZ mit 0,3 festgelegt ist, so wird die insgesamt mögliche maximale Versiegelung von 45 % voraussichtlich bei Weitem nicht erreicht werden.</p> <p>Ob zumindest Teile des Niederschlagsabflusses auch gezielt versickert werden können, kann in Ermangelung eines Baugrundgutachtens zurzeit nicht beurteilt werden; entsprechend der bisher vorliegenden Geotechnischen Stellungnahme (erstellt durch Geo-Rohwedder, Stand 24.09.2021) wird im Zuge der weiteren nachgeordneten Planungsebenen eine konkretisierende Bodenuntersuchung erforderlich.</p> <p>Aus diesen Gründen kann zum jetzigen Zeitpunkt weder eine verlässliche Berechnung nach A-RW1 noch eine Bestimmung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens nach DWA A-117 durchgeführt werden.</p>

4. Eider Treene-Verband, Pahlen, Schreiben vom 21.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Tielenau. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird das Verbandsgewässer 05.10.01 direkt betroffen.</p> <p>Der beidseitig 7 m breite Unterhaltungsschutzstreifen ist von Bewuchs und jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der ergänzende Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Unterhaltungsschutzstreifen sind mit Flächen für die Wasserwirtschaft inkl. 7 m Pflegestreifen in der Planzeichnung gesichert. Diese Bereiche dürfen nicht überbaut werden.</p>

4. Eider Treene-Verband, Pahlen, Schreiben vom 21.06.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Die Ortslage Tellingstedt ist in den vergangenen Jahren häufig von Überflutungen durch Starkregen betroffen gewesen. Die bestehenden Einleitmengen dürfen deshalb nicht erhöht werden.

In der Begründung wird im Kapitel 9 Ver- und Entsorgung im Abschnitt 9.3 „Niederschlagswasser“ auf die geplante Beseitigung des anfallenden Regenwassers eingegangen. Da die Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich ist, soll im weiteren Planverfahren ein Entwässerungskonzept erstellt werden. Ich bitte um Weitere Beteiligung an dem Verfahren.

Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

Das erforderliche Regenrückhaltevolumen soll in Form unterirdischer Speicherboxen bereitgestellt werden. Die Bemessung wird im Rahmen der Bauantragsstellung mit den tatsächlichen versiegelten Flächen und einer Einleitmenge in das Verbandsgewässer von 3,0 l/s (kleinste betriebssichere Drossel) vorgenommen. Ein entsprechender Einleitantrag wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.****5. Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, Schreiben vom 30.05.2023****Zusammenfassung der Äußerung**

Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Die Abfallbehälter müssen lediglich zur Teichstraße gebracht werden, so wie es bei dem Nachbargrundstück „Haus am Mühlenteich“ auch bereits gehandhabt wird.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

6. Kreisverwaltung Dithmarschen, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten. • Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. • Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließetechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Die Gemeinde wird auf der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung die Versorgung mit Löschwasser sicherstellen und die Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigen.</p>

7. Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 24.05.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß §4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte. Im Vorfeld der Planung wurde der Flächennutzungsplan entsprechend der Planungsziele geändert (14. Änderung). Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Bedarf an Kitaplätzen die sich aus dem Rechtsanspruch der Eltern ergeben ist hinlänglich bekannt. Insofern wird der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungskapazitäten seitens des Kreises ausdrücklich begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der Sicherung zur Erschließung erschließt sich mir derzeit nicht, warum diese mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erfolgen soll und nicht über die Festsetzung von Verkehrsflächen. Grundsätzlich ist dies natürlich möglich, in diesem Zusammenhang weise ich auf § 30 Abs. 1 BauGB hin. Bisher ist die Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes i.V.m. der textliche Festsetzung Nr. 4 sehr flexibel gestaltet. Ich mache darauf aufmerksam, dass für die Bilanzierung des Eingriffes eine maximale Ausdehnung der Wegeführung angenommen und diese auch festgesetzt sein muss. Die bisherige Festsetzung ist hier meines Erachtens zu unbestimmt.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Zur Sicherung der Erschließung wird die Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.</p> <p>Die Verkehrsfläche wird bei der Bilanzierung des Ausgleiches berücksichtigt.</p>

8. Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Rechtlicher Planungsrahmen/Landschaftsplan</u></p> <p>Wie auf S. 9 der Begründung dargestellt, entspricht der B-Plan 30 nicht den Zielen des Landschaftsplanes (2002). Die nach § 7 Abs. 2 LNatSchG geforderte Übernahme der geeigneten Inhalte der Landschaftspläne in die Bauleitpläne (nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB) ist nicht erfolgt. Jedoch ist der Abwägungsprozess erkennbar. Die mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 vollzogene deutliche Abweichung vom Landschaftsplan wurde hinreichend (Planungsanlass und Alternativflächenprüfung) begründet und ist für mich nachvollziehbar.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Landschaftsplan ist in jedem Fall anzupassen.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Ich weise darauf hin, dass der zugehörige Umweltbericht sowie eine ausgearbeitete Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vorliegen. Die Begründung sollte um den Umweltbericht bis zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB - wie in Kapitel 7. Umweltbericht der Begründung dargestellt - ergänzt werden.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Gemeinde Tellingstedt beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Fläche für die Siedlungsentwicklung abzusehen. Im Landschaftsplan sind abgesehen von den randlichen Knicks keine Darstellungen enthalten, die der Entwicklung von einer Gemeinbedarfsfläche entgegenstehen würden. Zudem geht die Gemeinde Tellingstedt davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich von Aussagen zur Standortwahl im Umweltbericht enthalten sein werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden. Die Gemeinde Tellingstedt wird für das Plangebiet zu gegebener Zeit eine entsprechende Darstellung in den Landschaftsplan aufnehmen, wenn dieser aufgrund eines anderen Anlasses fortgeschrieben wird. Ein Erfordernis einer einzelflächenbezogenen Anpassung / Fortschreibung besteht nach Kenntnis der Gemeinde Tellingstedt nicht.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Ausarbeitung des Planentwurfes berücksichtigt. In den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 30 werden schutzgutbezogen die relevanten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargelegt. Es werden die erforderlichen Maßnahmen benannt und Kompensationsmaßnahmen /-flächen zugeordnet. Dabei kann es durchaus sein, dass einzelne Maßnahmen, sofern sie nicht im Bebauungsplan einer gesonderten Festsetzung bedürfen, erst vor dem Satzungsbeschluss festgelegt werden; dies könnte z. B. für die Zuordnung eines geeigneten Ökokontos gelten.</p>

8. Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Daher kann beruhend auf dem derzeitigen Stand der Begründung schwer eine Aussage zu Sinn und Angemessenheit der in Textteil B festgehaltenen Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 30 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass sich die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auch im Text Teil B wiederfinden und so bei der Umsetzung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage dringend empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich der durch den B-Plan Nr. 30 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Aus den aktuellen Unterlagen geht hervor, dass die Kompensation voraussichtlich über Ökopunkte erbracht werden soll. Das Ökokonto/ die Ökokonten wären dann im Weiteren eindeutig zu benennen.</p>	<p>Die Aussage wird zunächst zur Kenntnis genommen und entsprechend des zuvor Gesagten wird es möglich sein, zum Planentwurf und den daraufhin ermittelten Eingriffen und Ausgleichserfordernissen und weitestgehend auch zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Aussage wird berücksichtigt, indem am Ende des Umweltberichts eine „Checkliste“ eingefügt wird mit einer Auflistung der Anforderungen gemäß Anlage 1 des BauGB und zugehörigen Angaben zu den Kapiteln, in denen die jeweiligen Themen – sofern aufgrund des Planungsinhaltes zutreffend – in den Umweltbericht aufgenommen wurden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung besteht nicht, da der Vorentwurf des Umweltberichts bereits eine Zusammenstellung der potenziell vorkommenden Tierarten beinhaltet. Zudem werden wie von der Unteren Naturschutzbehörde gesagt, die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen benannt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung besteht nur bezüglich der konkreten Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und einer Maßnahmenzuordnung. Die Stellungnahme entspricht dem von der Gemeinde angestrebten weiteren Vorgehen im Zuge der Planaufstellung. Ein geeignetes Ökokonto soll zugeordnet werden.</p>

8. Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Entwidmung Knicks</u></p> <p>Um mögliche aufkommende Konflikte in Bezug auf den Knickschutz innerhalb des geplanten B-Planbereiches zu vermeiden, möchte ich auf die Möglichkeit der Entwidmung der Knicks hinweisen. Hierfür ist ein Antrag auf eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von dem Verbotstatbestand nach §30 Absatz 2 BNatschG (Verbot einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops) bei der UNB zu stellen. In Folge dessen wären Beeinträchtigungen der Knicks innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen, sofern die Knicks als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die entwidmeten Knicks erfolgt.</p> <p><u>Knickschutzstreifen</u></p> <p>Es wird begrüßt, dass parallel zu den zu erhaltenen Knicks ein Schutz – und Pflegestreifen erhalten werden soll. Um den Schutzstreifen verbindlich festzulegen, wird eine Kombination aus zeichnerischer und textlicher Festsetzung empfohlen. Die Knicks sind derzeit nicht eindeutig in der Planzeichnung zu erkennen und sollten als nachrichtliche Übernahme aufgenommen werden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen in Text Teil B bezüglich des Knickschutzes, der Unzulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Fremdplantagen und des Schutzes von Einzelbäumen wird begrüßt.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p> <p>Die Knick- und die Wallstrukturen im Süden und Westen der bebaubaren Fläche sollen entwidmet und mittels Knick-Ökopunkten bzw. Knicklängen aus einem Knick-Ökokonto ausgeglichen werden.</p> <p>Im B-Plan wird zur Erhaltung des Gehölzbewuchses mit Wall eine öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsfläche und ergänzenden textlichen Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Knick wurde zwischenzeitlich durch eine ergänzte örtliche Vermessung erfasst und in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Der bestehende Knick soll entwidmet werden, so dass er künftig nicht mehr den gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen ist. Zugleich kann bei Festsetzung einer Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Wallstruktur mit ihrem Gehölzbewuchs innerhalb einer öffentlichen Grünfläche, die einen Abstand von 5 m vom baugebietsseitigen Knickwallfuß zur Fläche für den Gemeinbedarf aufweisen wird, fortbestehen.</p> <p>Ein geeigneter Ausgleich soll außerhalb des Plangebiets erfolgen und zugeordnet werden.</p> <p>Es wird mittels einer textlichen Festsetzung klargestellt, dass die Schutz- und Pflegestreifen „Gehölzschutzstreifen“ durch eine Mahd zum einen wie eine naturnahe Wiese entwickelt werden sollen und des Weiteren von Gehölzaufwuchs freigehalten werden sollen, um die entwidmete Wallstruktur mit Gehölzbewuchs zu erhalten.</p>

8. Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Begrünung/Gehölze</u></p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen zu den Pflanzbindungen bezüglich der Begrünung der Stellplätze fehlt eine Aussage dazu, was im Falle von unvermeidlichen Abgängen der festgesetzten Bäume geschehen soll. Ich empfehle eine textliche Festsetzung aufzunehmen, nach der bei krankheitsbedingten Abgängen oder unvermeidbaren Fällungen gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzugsweise am selben Standort erfolgen müssen, um die gestalterische Wirkung langfristig wiederherzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist der Umgang mit den bestehenden Bäumen/Überhältern im Plangebiet nicht klar definiert. Laut „5.4. Schutz von Einzelbäumen“ sind die Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m ... als Großbäume zu erhalten. Hier ist eine dauerhafte Erhaltung sowie Pflege aller Bäume im Plangebiet mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,6 m zu ergänzen. Aus der Planzeichnung geht nicht eindeutig hervor, welche Bäume im Plangebiet zu erhalten sind.</p> <p>Die abgängigen und zu ersetzenden Bäume sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung berücksichtigt, damit – wenn auch nicht zwangsläufig am selben Standort – möglichst innerhalb des Plangeltungsbereichs oder ansonsten ersatzweise innerhalb des Gemeindegebiets der gewünschte Gehölzbestand entwickelt werden kann.</p> <p>Die Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung berücksichtigt.</p> <p>Es wird durch entsprechende Aussagen klargestellt, dass derzeit zwar keine entsprechend großen Bäume im Plangebiet vorhanden sind, dass es jedoch sein kann, dann Bäume im Laufe der Zeit eine prägende Größe mit Stammdurchmessern von mehr als 0,6 m erreichen können. Schließlich gilt die Satzung nicht nur für den derzeitigen Zustand und den Zeitpunkt des geplanten KiTa-Baus, sondern auch fortan für unbestimmte Zeit.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen werden ergänzt.</p>

9. Kreisverwaltung Dithmarschen, untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, KiTa-Referat, Schreiben vom 06.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u></p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Kreisverwaltung Dithmarschen, untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, KiTa-Referat, Schreiben vom 06.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>In der Begründung wird in Kapitel 9.3 eine in der Machbarkeitsstudie, vom Ingenieurbüro Bornholdt Ingenieure GmbH "Untersuchung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Überflutungssicherheit an den Verbandsgewässern in der Gemeinde Tellingstedt" (Juni 2019) angeführt. Die dort beschriebene Maßnahme 2 ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen und unter Prüfung des Flächenbedarfes für Überflutungsflächen (z.B. für abgesenkte Parkplätze und Außenanlagen) zu optimieren.</p> <p>Für die Maßnahmen am Gewässer ist eine Ausbaugenehmigung gem. §68 WHG erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>In der „Machbarkeitsstudie Überflutungssicherheit an den Verbandsgewässern“ von 2019 wird vorgeschlagen, den Vorfluter 051001 in dem hydraulisch ungünstigen Bereich direkt an den Grundstücken und in dem verrohrten Bereich umzuverlegen. Der neue Gewässerabschnitt soll mindestens 1,00 m tief, in der Sohle mindestens 1,00 m breit und mit einer Böschungsneigung von 1 : 2 flach abgebösch sein. Dort, wo es möglich ist, soll die nördliche Böschung noch flacher und damit naturnäher ausgebildet werden. Dieser Vorschlag soll nun im Zuge der Baugebieterschließung umgesetzt werden. Durch den Neubau des Gewässerabschnittes wird auch das Stauvolumen im Gewässerbett erhöht.</p> <p>Ein entsprechender Einleit Antrag wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt.</p>

9. Kreisverwaltung Dithmarschen, untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, KiTa-Referat, Schreiben vom 06.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:</u></p> <p>Mit der Bauleitplanung wurden keine Bewertung der Wasserbilanz und kein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.</p> <p>Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung formell nicht in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung noch nicht als gesichert gelten.</p> <p>Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen. Unter 9.3 Niederschlagswasser (Seite 51) wurde ausgesagt, dass im weiteren Verfahren ein Entwässerungskonzept erstellt wird.</p> <p>Gegen die vorgesehene Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Tellingstedt bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>untere Bodenschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 30 handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung, nicht um einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Größe des KiTa-Gebäudes steht genauso wenig fest wie die Größe und Befestigung der zugehörigen Verkehrsanlagen. Nach dem planenden Architekturbüro wird zurzeit mit einem städtebaulichen Wettbewerb gesucht. Auch wenn die GRZ mit 0,3 festgelegt ist so wird die insgesamt mögliche maximale Versiegelung von 45 % voraussichtlich bei Weitem nicht erreicht werden.</p> <p>Ob zumindest Teile des Niederschlagsabflusses auch gezielt versickert werden können, kann in Ermangelung eines Baugrundgutachtens zurzeit nicht beurteilt werden.</p> <p>Aus diesen Gründen kann zum jetzigen Zeitpunkt weder eine verlässliche Berechnung nach A-RW1 noch eine Bestimmung des erforderlichen Regenrückhaltevolumens nach DWA A-117 durchgeführt werden.</p> <p>Das erforderliche Regenrückhaltevolumen soll in Form unterirdischer Speicherboxen bereitgestellt werden. Die Bemessung wird im Rahmen der Bauantragsstellung mit den tatsächlichen versiegelten Flächen und einer Einleitmenge in das Verbandsgewässer von 3,0 l/s (kleinste betriebssichere Drossel) vorgenommen. Ein entsprechender Einleit Antrag wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 05.07.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Mit Schreiben vom 24.05.2023 haben Sie über die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt informiert. Wesentliches Planungsziel für die ca. 1,1 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf für den Neubau einer Kindertagesstätte (KiTa) für 4 bis 6 Kindergartengruppen.

Die Planung entwickelt sich aus der derzeit im Verfahren befindlichen 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tellingstedt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Zu der 14. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich mit Schreiben vom 22.06.2022 bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Die vorgelegte Planung entwickelt sich aus dieser.

Es wird daher bestätigt, dass auch gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Tellingstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Gebiet liegt in einer Entfernung von > 200 m Luftlinie nördlich der Bundesstraße 203 (-B 203-), > 290 m Luftlinie westlich der Hamburger Straße (Landesstraße 149 -L 149-) und > 200 m Luftlinie südlich der Hauptstraße (Kreisstraße 42 -K 42-).</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1 Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 203, der L 149 und der K 42 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der B 203, der L 149 und der K 42 nicht gefordert werden.</p> <p>2. Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt sind unmittelbar keine klassifizierten Straßen betroffen, die sich in der Verwaltung bzw. der Baulast des Landes Schleswig-Holstein befinden.</p> <p>Die Überschneidung von Baumaßnahmen des LBV.SH mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplanes soll vermieden werden.</p> <p>Daher sind beeinträchtigende Maßnahmen, welche die unmittelbar angrenzenden aber auch die umliegenden klassifizierten Straßen (z.B. K-HEI42, K-HEI46 und /oder L149) betreffen, im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH über das Funktionspost-fach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>

12. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Liegenschaftskataster, Husum, Schreiben vom 19.06.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der nachfolgenden Planungsebene ggf. berücksichtigt.</p>

13. Wasserverband Norderdithmarschen , Schreiben vom 31.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen. Über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses an das bestehende Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen, wird im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden.</p> <p>Über die Flurstücke 67/28; 67/44 und 102 der Flur 04, verläuft eine Trinkwasserleitung. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen ggf. durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt ist.</p> <p>Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf nachfolgenden Planungsebenen geprüft.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

13. Wasserverband Norderdithmarschen , Schreiben vom 31.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen von dem/der Vorhabenträger/-in dieser Maßnahme übernommen werden.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

14. Eider-Treene- Verband, Schreiben – Eingang beim Amt 03.08.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Jegliche Flächenversiegelung verursacht eine dauerhafte Störung des Gebiets- und Bodenwasserhaushalts, verschärft zusammen mit den sich durch Erderwärmung und Klimawandel verändernden hydrologischen Rahmenbedingungen die Abflusssituation und beeinflusst den Wasserhaushalt insgesamt negativ. Langfristig ist auf den Grundstücken von Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahlen über das zulässige Überschreitungsmaß hinaus und mit Abweichungen von Festsetzungen hinsichtlich der Verwendung versickerungsfördernder Oberflächenbefestigungen auszugehen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es daher erforderlich, dass künftigen Abflussverschärfungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung entgegengewirkt und sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel ausgeschöpft werden, die für einen ausgeglicheneren Wasserhaushalt förderlich sind (z.B. kleine Grundflächenzahlen, durchlässige Oberflächen, begrünte Dachflächen nicht nur auf Nebengebäuden, Förderung dezentraler privater und kommunaler Regenwassernutzung, Ausweisung von Flächen für Versickerungs-, Retentions- und Speicherräume innerhalb und außerhalb der Ortslage(n) etc.). Letztere können künftig vor dem Hintergrund einer zunehmend negativen klimatischen Wasserbilanz im Sommerhalbjahr, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten war, zur Überbrückung von Trockenphasen eine Rolle spielen..</p>	<p>Die allgemeinen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

14. Eider-Treene- Verband, Schreiben – Eingang beim Amt 03.08.2023**Zusammenfassung der Äußerung**

Zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „östlich des Alten- und Pflegeheimes Haus am Mühlenbach, südlich der Bebauung an der Teichstraße, westlich des Sportplatzes an der Bundesstraße und nördlich der Tennisplätze“ habe ich am 14.06.2022 Stellung genommen. Die damals getroffenen Aussagen behalten vom Grundsatz her ihre Gültigkeit; ich möchte sie aber an dieser Stelle wie folgt ergänzen:

Retentionsraum in Form von unterirdischen Speicherräumen realisiert sowie perspektivisch weitere Maßnahmen im Ortsgebiet zur Optimierung der Entwässerung getroffen werden.

Laut der in § 6 der Verbandssatzung festgelegten Abstandsregelungen sind in einem 7 m breiten Unterhaltungsschutzstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, keine baulichen Anlagen, Auffüllungen, Abgrabungen sowie Gehölzanpflanzungen zulässig. Der Schutzstreifen ist so freizuhalten, dass sich das Gerät des Verbandes zur Gewässerunterhaltung ungehindert bewegen kann.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

SV Tielenau und der Eider-Treene-Verband begrüßen die bei der Besprechung am 19.07.2023 vorgestellten Maßnahmen zur Begegnung der bestehenden örtlichen Hochwasserproblematik im Zusammenhang mit künftig neu versiegelter Fläche im Plangeltungsbereich. Dabei soll der Vorfluter 051001 wie in der Studie des Ingenieurbüros Bornholdt Ingenieure von 2019 ausgebaut sowie die Verrohrung aufgehoben werden.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Das erforderliche Regenrückhaltevolumen soll in Form unterirdischer Speicherboxen bereitgestellt werden. Die Bemessung wird im Rahmen der Bauantragsstellung mit den tatsächlichen versiegelten Flächen und einer Einleitmenge in das Verbandsgewässer von 3,0 l/s (kleinste betriebssichere Drossel) vorgenommen. Ein entsprechender Einleitantrag wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

Der Unterhaltungsschutzstreifen ist in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

C. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen keine Anregungen gegeben.

Die Gemeinde Tellingstedt hat alle an der Bauleitplanung Interessierten (hierzu zählen nicht nur Erwachsene sondern auch Kinder und Jugendliche) zu einer öffentlichen Versammlung am Donnerstag, den 12. Oktober 2023, um 18.30 Uhr in das Cafe Snövit, 25782 Tellingstedt, Hauptstraße 20, eingeladen.